

DR. RINGSTMEIER & KOLLEGEN

Rechtsanwälte GbR

**Insolvenzplan:
Gruppenbildung**

DER RAHMEN

1. Vorprüfung durch das Insolvenzgericht, § 231 Abs. 1 S. 1 lit. 1 InsO
2. Zustimmung der Gläubiger im Abstimmungstermin
3. Ersetzung der Zustimmung w/ Obstruktionsverbot, § 245 InsO
4. Prüfung durch das Insolvenzgericht vor Planbestätigung, § 250 InsO
5. Minderheitenschutz gem. § 251 InsO

OBLIGATORISCHE GRUPPEN GEM. § 222 ABS. 1

- ▶ Absonderungsberechtigte Gläubiger, wenn durch den Plan in ihre Rechte eingegriffen werden soll
- ▶ Rang O = „normale“ Insolvenzforderungen
- ▶ Nachträge gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 InsO, soweit deren Forderungen nicht nach § 225 erlassen sein sollen, und zwar für jede Nachrangklasse eine eigene Gruppe
- ▶ Gruppe der am Schuldner beteiligten Personen, wenn deren Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte in den Plan einbezogen werden sollen

ERWEITERUNG OBLIGATORISCHER GRUPPEN ZULÄSSIG?

- ▶ Im Prinzip „Nein“
- ▶ Ausnahmen:
 - Plan bei Masseunzulänglichkeit (§ 210a InsO): Gruppe der Altmassegläubiger gem. § 209 Abs. 1 Nr. 3 InsO
 - Plan bei Folgeinsolvenz: Forderungen aus Kreditrahmen gem. § 264 InsO
 - Forderungen, die im Rang zurückgetreten sind, können unterschiedlich tief zurücktreten. Falls es dabei zu verschiedenen Tiefen gekommen ist, muss dies m. E. zu weiteren Gruppen führen

OBLIGATORISCHE GRUPPEN GEM. § 222 ABS. 1

- ▶ Absonderungsberechtigte Gläubiger, wenn durch den Plan in ihre Rechte eingegriffen werden soll
- ▶ Rang O = „normale“ Insolvenzforderungen
- ▶ Nachträge gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 InsO, soweit deren Forderungen nicht nach § 225 erlassen sein sollen, und zwar für jede Nachrangklasse eine eigene Gruppe
- ▶ Gruppe der am Schuldner beteiligten Personen, wenn deren Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte in den Plan einbezogen werden sollen

GLEICHE RECHTSSTELLUNG ISD. § 222 ABS. 2 S. 1 INSO

Fakultative Gruppen können zu jeder Rechtsstellung gebildet werden. Das ergibt z. B. folgendes Bild:

- I. Absonderungsberechtigten Forderungen
 1. Fakultative Gruppe 1
 2. Fakultative Gruppe 2
- II. Nicht nachrangige Forderungen
 1. Fakultative Gruppe 3
 2. Fakultative Gruppe 4
 3. Fakultative Gruppe 5
- III. Nachrangige Forderungen § 39 Abs. 1 Nr. 1 (Gruppe 6)
- IV. Nachrangige Forderungen § 39 Abs. 2 (Gruppe 7)
- V. Anteilseigner (Gruppe 8)

FAKULTATIVE GRUPPEN GEM. § 222 ABS. 2, 3

- ▶ „Sollgruppe“ Arbeitnehmer, wenn diese mit nicht unerheblichen Forderungen beteiligt sind
 - Arbeitnehmerbegriff
 - Subjektive Betroffenheit
- ▶ „Kanngruppe“ Kleingläubiger
 - Welcher Gläubiger ist „klein“? € 500,00 oder € 1.000,00
- ▶ „Kanngruppe“ Minderheitsgesellschafter
 - Anteil von weniger als 1% oder € 1.000,00 Anteil
- ▶ „Kanngruppe“ PSV, wenn der Plan eine Fortführung des Unternehmens oder Betriebes vorsieht, § 9 Abs. 4 S. 1 BetrAVG

GRÜNDE FÜR DIE BILDUNG FAKULTATIVER GRUPPEN

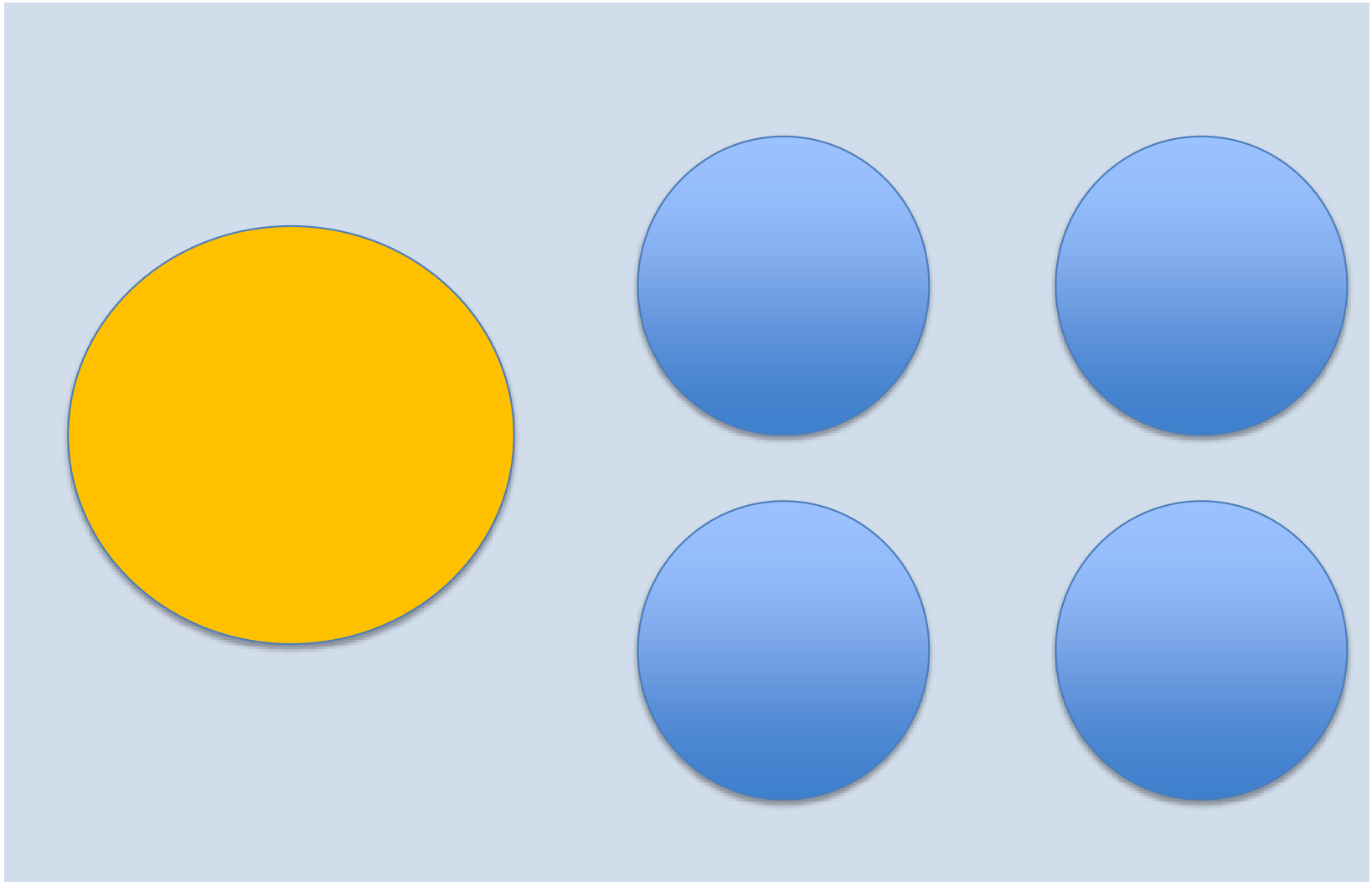
1. Pflicht zur Bildung von fakultativen Gruppen?
2. Ungleiche Behandlung von Gruppen
 - arg. § 226 Abs. 1 InsO
3. Ungleiche Anzahl von Gruppen
 - arg. § 245 InsO
4. Mehrheitsbeschaffung
 - arg. § 245 InsO

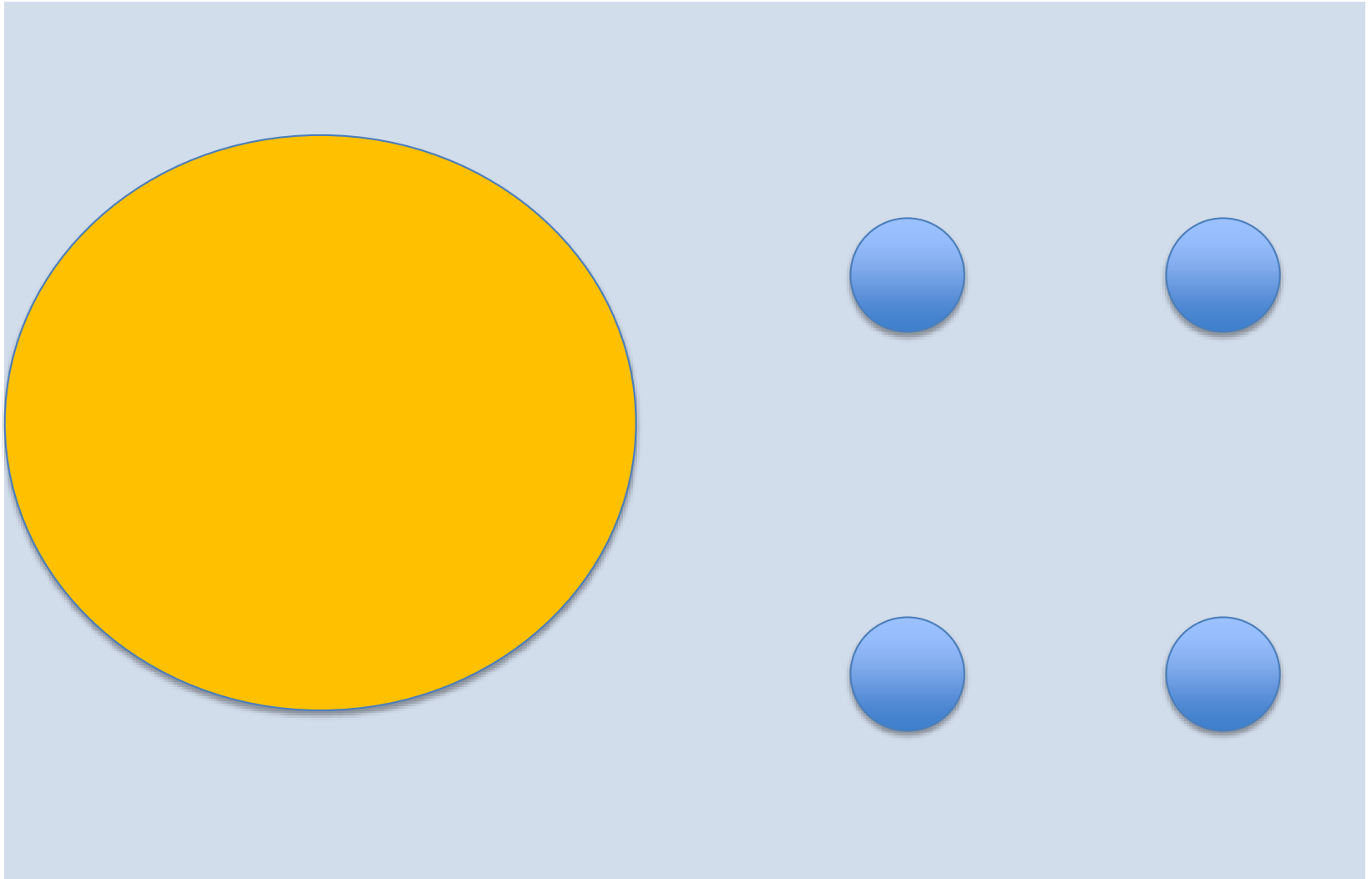
SIND MANIPULATIVE GRUPPENBILDUNGEN ZULÄSSIG?

- ▶ Es stellt sich m. E. nicht die Frage, ob das Gericht im Rahmen des § 231 etwaige Manipulationen prüfen und beanstanden muss. Das Gericht muss vielmehr die Einhaltung der Voraussetzungen der Bildung fakultativer Gruppen prüfen.
- ▶ Jede wirkliche Manipulation, also unlautere Gruppenbildung, setzt einen Verstoß gegen die erwähnten Voraussetzungen „sachliche Abgrenzung“ und „Zusammenfassung gleichartiger wirtschaftlicher Interessen“ voraus.
- ▶ Außerdem können sich Gläubiger über den Minderheitenschutz gem. § 251 zur Wehr setzen, wenn sie sich wegen einer geschickten Gruppenbildung mit ihrer ablehnenden Haltung zum Plan nicht durchsetzen konnten. Voraussetzung ist freilich, dass er dem Plan spätestens im Abstimmungstermin schriftlich oder zu Protokoll widersprochen hat und eine voraussichtliche Schlechterstellung durch den Plan glaubhaft gemacht wird.

SIND MANIPULATIVE GRUPPENBILDUNGEN ZULÄSSIG?

- ▶ Der Planvorlegende ist berechtigt, den Plan so zu gestalten, dass er mit einer Annahme des Plans rechnen kann. Das schließt es ein, die Gruppenbildung so vorzunehmen, dass entweder
 - die Plangeegner so mit anderen Gläubigern in einer oder mehreren Gruppen zusammengefasst werden, dass sie innerhalb ihrer Gruppe jeweils mit Kopf- und Summenmehrheit überstimmt werden oder
 - Die Plangeegner in einer einzigen Gruppe zusammengefasst werden, in der es zwar keine Zustimmung zum Plan geben wird, aber mehrere andere Gruppen dem Plan zustimmen, so dass die Zustimmung der Gruppe der Plangeegner gem. § 245 Abs. 1 ersetzt werden kann.
- ▶ Ein solches Vorgehen ist nicht „manipulativ“, sondern legitim. Voraussetzung ist, dass
 - Bei der Bildung mehrerer Gruppen jeweils Gläubiger mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen zusammengefasst sind und
 - Die verschiedenen Gruppen sachgerecht voneinander abgegrenzt werden





GLEICHARTIGE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSEN

- ▶ Allgemein gültige Definition fehlt
- ▶ Bedeutung des § 222 Abs. 2 bei Fehlen dieser Voraussetzung
- ▶ „ungleichartige“ wirtschaftliche Interessen schließen sich für die Bildung einer fakultativen Gruppe aus
- ▶ Nicht „gleiche“ (= deckungsgleiche) Interessen
- ▶ Typus des Interesses muss gleichartig sein
 - bezogen auf das Ergebnis der Planabwicklung
 - nur quotenorientiert
 - quotenorientiert + Arbeitsplatzert halt
 - quotenorientiert + fortbestehende Geschäftsbeziehung
 - bezogen auf die „Bedeutung“ des Insolvenzereignisses für die zusammengefassten Gläubiger
 - öffentliche Gläubiger – privatwirtschaftliche Gläubiger
 - Kleingläubiger - Großgläubiger

SACHGERECHTE ABGRENZUNG

- ▶ Normalerweise kein Problem, weil sich die sachgerechten Abgrenzungskriterien bereits aus dem besonderen Typus ergeben
- ▶ Abgrenzungskriterien im Plan angeben!
- ▶ Probleme treten dann auf, wenn eine richtig gebildete Gruppe nochmals geteilt werden soll („Zellteilung“)
 - Eidenmüller: gleichartige wirtschaftliche Interessen dürfen nicht mehr getrennt werden
 - h. M. zulässig, aber Bezug zum wirtschaftlichen Interesse notwendig
 - sachgerecht = sachlich gerechtfertigt <> unsachlich
 - h. M. keine Mindestausstattung der Gruppen
 - Zuordnung der Gläubiger muss eindeutig sein

„WAS“ MUSS DAS GERICHT BEI § 231 PRÜFEN?

- ▶ Bei obligatorischen Gruppen gem. § 222 Abs. 1 muss das Gericht prüfen, ob alle erforderlichen Gruppen mit unterschiedlichen Rechtsstellungen tatsächlich gebildet sind
- ▶ Umgekehrt muss das Gericht die vom Planersteller gebildeten Gruppen akzeptieren, wenn diese wegen der unterschiedlichen Rechtsstellung gebildet wurden
- ▶ Bei fakultativ gebildeten Gruppen muss das Gericht prüfen
 - die jeweils gleiche Rechtsstellung
 - die sachliche Abgrenzung der Gruppen voneinander
 - ob in den Gruppen gleichartige wirtschaftliche Interessen bestehen
- ▶ Ein Mangel, der nicht, auch nicht innerhalb einer vom Gericht festgesetzten Frist behoben wird, führt zur Zurückweisung von Amts wegen!
 - Rechtsmittel für Vorlegenden: sofortige Beschwerde

„WIE TIEF“ PRÜFT DAS GERICHTS BEI § 231

- ▶ Problem: Woher hat das Gericht die Informationen, um die Prüfung durchführen zu können?
 - Die Informationen können sich nur aus dem Plan selbst oder aus der sonstigen Gerichtsakte ergeben, weil das Gericht keine weitergehenden Informationen hat. Richtig so: BGH v. 7.5.2015 Rn. 9
- ▶ Amtswegige Ermittlung durchführen?
 - Nein: h. M. statt aller: K. Schmidt/*Spliedt* Rn. 10 mwN.
 - Ja: LG Berlin ZInsO 2005, 831 (832); Leonhardt/Smid/Zeuner/*Rattunde* Rn. 2
- ▶ Sachverständigengutachten einholen?
 - Nein: h. M. statt aller: K. Schmidt/*Spliedt* Rn. 10 mwN.
 - Ja: LG Dresden ZIP 2005, 1607 (1608);
- ▶ Nicht nur Prüfung auf „offensichtliche Mängel“ (siehe Wortlaut), aber mehr als die Angaben im Plan sind nicht verfügbar

TAKTISCHE FRAGEN

- ▶ Prüfungszeitraum bei § 231 soll nur 2 Wochen betragen. Wie kann dem Gericht geholfen werden?
 - Wenn das Gericht bereits vor der Einreichung des Plans den Planentwurf erhält, können die gerichtlichen Prüfungshandlungen begonnen werden, bevor die Frist des § 231 Abs. 1 S. 2 zu laufen begonnen hat.
- ▶ Amtswegige Ermittlung sind unzulässig. Wie kann dem Gericht geholfen werden?
 - Gericht frühzeitig einbinden, z. B. Teilnahme an Sitzungen (GIA, Banken, Gesellschafter usw.), persönliche Erläuterungen zum Planentwurf, usw.
- ▶ Sachverständigengutachten nicht zulässig. Hilfe möglich?
 - SV-Auftrag wird durch den Schuldner erteilt.
- ▶ Umgekehrte taktische Erwägung?
 - Den Plan vorher nicht bekannt werden lassen und sodann den Zeitdruck wegen § 231 Abs. 1 S. 2 aufbauen.

ZUSAMMENFASSENDE THESEN

- ▶ Die Bildung von fakultativen Gruppen allein zum Zweck der Mehrheitsbeschaffung ist zulässig und begründet wegen dieses Motivs und ohne sonstige Umstände keinen Missbrauchsvorwurf.
- ▶ Durch die Bildung von fakultativen Gruppen kann eine Minderheit sowohl nach Köpfen wie nach Summen die Mehrheit majorisieren, wenn sie eine höhere Anzahl von Gruppen bildet. Die Minderheit der Gläubiger kann die Mehrheit der Gruppen bilden.
- ▶ Bei der Bildung einer fakultativen Gruppe müssen die Mitglieder dieser Gruppe ein gleichartiges wirtschaftliches Interesse aufweisen. Bei dem Restanten der obligatorischen Gruppe, aus der die fakultative Gruppe herausgelöst worden ist, dürfen unterschiedliche wirtschaftliche Interessen der Beteiligten vorliegen.
- ▶ Ein gleichartiges wirtschaftliches Interesse iSd. § 222 Abs. 2 Satz 1 InsO liegt vor, wenn entweder ein gleichartiges über die Quotenerwartung hinausgehendes Sonderinteresse am Planergebnis existiert oder die Insolvenz / der Plan bei den Gruppenmitgliedern eine strukturell gleichartige Bedeutung hat. Diese Umstände begründen in der Regel zugleich die sachgerechte Abgrenzung.
- ▶ Dem Merkmal der sachgerechten Abgrenzung in § 222 Abs. 2 Satz 2 InsO kommt dann erhöhte Bedeutung zu, wenn eine fakultative Gruppe nochmals geteilt werden soll („Zellteilung“). Hier liegt ein höheres Missbrauchspotential!